



 Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. · Kehdenstr. 2-10 · 24103 Kiel

An die Vorsitzende des Sozialausschusses  
des schleswig-holsteinischen Landtages  
Katja Rathje-Hoffmann

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3858

Lebenshilfe  
Schleswig-Holstein e.V.

Kehdenstraße 2-10  
24103 Kiel

Fon: 0431. 66 118 - 0  
Fax: 0431. 66 118 - 40  
E-Mail: info@lebenshilfe-sh.de

www.lebenshilfe-sh.de  
www.alle-inklusive.de

Kiel, 28.10.2024

### **Schriftliche Stellungnahme zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2496

Sehr geehrte Vorsitzende Rathje-Hoffnung, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns dafür zum oben genannten Thema eine schriftliche Anhörung einreichen zu dürfen.

Der Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein legt seinen Fokus in dieser Stellungnahme vor allem auf den Bereich der inklusiven Angebote und hier im Schwerpunkt auf Kinder mit Behinderungen. In Kindertagesstätten unter dem Dach der Lebenshilfe(n) im Land werden seit vielen Jahrzehnten Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gebildet, gefördert und erzogen. Dabei haben sich diese Angebote im Rahmen von finanziellen und personellen Voraussetzungen immer weiter in Richtung einer inklusiven Ausgestaltung entwickelt. Seit Mitte der 1990er Jahre etablierte sich dabei in Schleswig-Holstein vor allem das System der Regel-Integrationsgruppen, der Einzel-Integration, und damals noch der heilpädagogischen Kleingruppen als Angebote für Kinder mit Behinderung in der Kita-Landschaft. Vor allem heilpädagogische Kleingruppen gibt es im Sinne von Inklusion heute kaum noch.

Spätestens seit der Ratifizierung der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist klar, dass die Regelsysteme in Deutschland für alle Kinder so ausgestattet sein müssten, dass sie auch Kindern mit Behinderung die jeweils passenden Rahmenbedingungen bieten. Diese wären also über strukturelle und finanzielle Anpassungen im Rahmen der Regelsysteme vorzunehmen – hier aus dem SGB VIII / den Kitagesetzen und damit Haushalten der jeweiligen Bundesländer und Kommunen. Mit der Neubefassung mit dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in Schleswig-Holstein ab 2017 hätte das Land Schleswig-Holstein die Gelegenheit gehabt, diese grundlegende inklusive Struktur zu etablieren. Leider wurde im Prozess darauf verzichtet, um - unserer Kenntnis nach – die Neufassung des KiTaG nicht zu „verkomplizieren“, da dann auch die bis dato und immer noch für Kinder mit Behinderung fließenden Mittel aus der Schnittstelle zur

Eingliederungshilfe hätten mitbedacht werden müssen. Die Folgen waren aus unserer Sicht damals bereits absehbar. Die Angebote für Kinder mit Behinderungen wurden auch nach Verabschiedung des neuen KiTaG weitgehend unverändert weitergeführt – bis auf Anpassungen, die sich aus den Neuerungen des Kitagesetzes ergaben, jedoch keine expliziten strukturellen Veränderungen in Richtung Inklusion beinhalteten. Im Gegenteil: vielerorts wurden die Gegebenheiten komplizierter und für die Beteiligten im System unübersichtlicher. Dringend benötigte heilpädagogische Leistungen, die extra ins System hätten fließen müssen, um eine echte inklusive Herangehensweise zu ermöglichen, gab es nicht. Durch die Umstellungen erfolgte sogar eine Absenkung der Sachmittelausstattung für den Bereich der inklusiven Angebote. Von einer einheitlichen Kita-Angebotslage für Kinder mit Behinderung im Land ist man immer weiter entfernt, da zwischenzeitlich kommunal unterschiedlichste Lösungen „gestrickt“ wurden, denn die Wartelisten werden immer länger. Der Grund: manche Kitas können Kinder mit Behinderung nicht (mehr) aufnehmen, da sie personell, räumlich und sachlich nicht so ausgestattet sind, dass sie echte Teilhabe für die Kinder und Familien ermöglichen könnten. Und: Für Eltern von Kindern mit Behinderung trat sogar eine Verschlechterung der Situation ein, denn sie waren bis dato von den Kitagebühren befreit. Unter der Argumentation „Es ist Inklusion, wenn alle Kita-Gebühren bezahlen“ wurde diese in der Vergangenheit als Nachteilsausgleich gewährte Befreiung abgeschafft, ohne zeitgleich die Strukturen in den Kitas so zu gestalten, dass für Kinder mit Behinderung und damit deren Familien eine gleichwertige Wahlfreiheit über Kita-Angebot und Betreuungszeiten gegeben gewesen wäre. Paragraph 8 des KitaG formuliert hier zwar den Anspruch, dass für alle das passende Angebot vorgehalten werden soll. Die finanzielle und personelle Ausstattung ist dafür jedoch nicht angepasst worden, so dass hier Anspruch und Wirklichkeit deutlich auseinanderklaffen.

Stattdessen bleiben die „Übergangsregelungen“ für Kinder mit Behinderung weiter erhalten – ohne Aussicht auf einen Endpunkt. Die aktuelle Finanzierungslösung der Regel-Integrationsgruppen war für den Übergangszeitraum bis Ende 2024 gedacht. Die Übergangslösung wird nun in der AG Schnittstelle EGH/Kita (Sozialministerium) erneut beraten und soll noch in diesem Jahr in der Vertragskommission SBG IX beschlossen werden. Vielerorts ist man sich einig, dass diese Gruppen personell nicht mehr ausreichend besetzt sind und flächendeckend zusätzliches Personal finanziert werden sollte. Ein notwendiger Schritt. Angedacht sind bisher jedoch max. Hilfskräfte – in Zeiten des Fachkräfte- und Arbeitskräftemangels ein nachvollziehbarer Ansatz, jedoch in der Praxis an vielen Stellen nicht hilfreich. Grundsätzlich sollte unserer Auffassung zumindest von einer pädagogischen Grundqualifikation ausgegangen werden, besser sogar einer heilpädagogischen Qualifikation. Von dieser könnte dann im Einzelfall Abstand genommen werden. Jedoch ist es unserer Erfahrung nach ein Trugschluss, dass einfach „mehr Hände“ im System die Lösung sind. Da, wo die Einstellung qualifizierter Kräfte möglich ist, sollten diese auch angestellt werden können. Folgekosten entstehen auch, wenn die Gruppen nicht dauerhaft besetzt werden können, weil Kitas Hilfskräfte immer wieder anlernen müssen, da diese aufgrund von Überforderung wieder gehen. Und wichtig: Das hat dann immer noch nichts mit Inklusion zu tun, sondern ist eine Behelfskonstruktion!

In der Änderungsfassung des KiTtaG fällt außerdem auf, dass die Notwendigkeiten von Gruppen, in denen Kinder mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf sind, nicht immer berücksichtigt werden - z.B. im § 27 werden bzgl. des Anstellungsschlüssels Krippenkinder doppelt gezählt. Kinder, für die eine Platzzahlreduzierung besteht bzw. Kinder mit

anerkanntem Integrationsstatus zählen an dieser Stelle nicht doppelt. Das hat zur Folge hat, dass in einer Regelintegrationsgruppe mit 10 Elementarkindern und 5 Kindern mit zusätzlichem Bedarf eine Fachkraft ohne zeitliche Befristung arbeiten könnte. Das widerspricht völlig den Bedarfen einer solchen Gruppe!

Besonders Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf und deren Familien sind mehr und mehr die „Verlierer“ im System. Sie können in den allermeisten Fällen nicht ohne weitere Unterstützung im Rahmen einer Regel-Integrationsgruppe passend betreut werden. Selbst der zusätzliche zu gewährende Betreuungsbedarf ab anerkanntem Pflegegrad III wird dem nicht immer gerecht.

Der Verweis in Paragraph 5 auf Plätze in heilpädagogischen Kleingruppen lässt den Fakt unberücksichtigt, dass es dieses Angebot im Land kaum noch gibt – da inklusive Angebote entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten angestrebt wurden. Oft sind diese Kleingruppen aber – mangels alternativer, echter inklusiver Angebote – die einzige Möglichkeit für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf einen Kita-Platz zu bekommen. Und das in nur wenigen Regionen im Land. Eine Platzzahlreduzierung und Zuweisung von Fachleistungsstunden reicht an vielen Stellen nicht aus, um die Teilhabe dieser Kinder zu ermöglichen, so dass diese über Monate oder Jahre kein passendes Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte bekommen können. Wir möchten hier nicht für die reine Wieder-Etablierung heilpädagogischer Kleingruppen sprechen, jedoch mit aller Deutlichkeit für passende Alternativen im Regelsystem – sonst sind echte Wahlmöglichkeiten für die Familien unerreichbar!

Das Land etablierte ab 2020 zwar auf Drängen der Wohlfahrtsverbände eine AG Inklusion in Kita – jedoch konnten die in dieser AG erarbeiteten konzeptionellen Ansätze bis heute keinen Eingang ins KiTaG und damit keine Umsetzung im Kita-System, wie sie bis 2024 (!) anvisiert war, finden. Es drängt sich aktuell der Eindruck auf, dass die erarbeiteten Ansätze aufgrund defizitärer Haushaltslage auf lange Zeit nicht in die Umsetzung kommen werden. Wir sind der Ansicht, dass das eine Bankrotterklärung im Hinblick auf die Zielsetzung wäre. Unserer Ansicht nach sollten zumindest alternative Möglichkeiten neu gedacht, oder ein Zeitplan zur teilweisen Umsetzung des vorhandenen Konzeptes erarbeitet werden. Dafür stehen auch wir mit unserer fachlichen Expertise gern zur Verfügung!

Kiel, 28.10.2024

i.A. Alexandra Arnold